

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. Dezember 2015

1030.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Markus Hungerbühler, Albert Leiser und 45 Mitunterzeichnenden betreffend Aktionstag der Gewerkschaften vom 10. November 2015, Angaben zu den eingeholten Bewilligungen und den allenfalls damit verbundenen Auflagen sowie mögliche Sanktionen für die Organisatoren

Am 11. November 2015 reichten Gemeinderäte Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP) und 45 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/353, ein:

Gestern Dienstag führten die Gewerkschaften trotz des bis Ende Jahr im Landesmantelvertrag (LMV) vereinbarten unbeschränkten Arbeitsfriedens (LMV Art. 7 Abs. 2) zwischen den Sozialpartnern einen Streiktag am Zürcher Hauptbahnhof und in der zentralen Innenstadt von Zürich durch. Sie blockierten während Stunden die Achse Helvetiaplatz - Hauptbahnhof - Central - Weinbergstrasse mit einer Demonstration und diversen Aktionen, bei denen es auch zu Sachbeschädigungen kam, und die zu einem massiven Chaos führten. Der Verkehr in der Innenstadt brach teilweise völlig zusammen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Dem Vernehmen nach verfügten die Organisatoren des "Chaostags" über keine ausreichenden Bewilligungen für ihre Aktionen. Trifft dies zu?
2. Wenn ja: Haben die Organisatoren keine Bewilligung eingeholt oder wurde eine solche zwar eingereicht, aber nicht bzw. nur teilweise bewilligt?
3. Wurden die Organisatoren vom Polizeivorsteher vorgängig darauf hingewiesen, dass für die geplanten Aktionen entsprechende Bewilligungen einzuholen sind - oder hat das Polizeidepartement trotz seinem Informationsstand, dass die Organisatoren eine solche Bewilligung nicht oder nur teilweise einzuholen gedenken, bewusst darauf verzichtet, diese darauf hinzuweisen? Falls ja, welche Absicht war damit verbunden?
4. Sofern der Stadtrat bei Vorliegen eines Gesuchs solche Bewilligungen erteilt hätte: Welche Bedingungen und Auflagen hätten die Organisatoren dafür erfüllen müssen?
5. Welche Massnahmen trifft die Stadtpolizei beim Fehlen entsprechender Demonstrationbewilligungen? Welche Massnahmen wurden im gestrigen Fall getroffen?
6. Wie wird generell sichergestellt, dass Organisatoren von Demonstrationen, welche sich ans geltende Recht halten, nicht schlechter gestellt werden als solche, welche sich nicht an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten?
7. Gedenkt der Stadtrat allenfalls, solche unbewilligten Kundgebungen jeweils mit Notbewilligungen kurzerhand zu legalisieren? Sind solche Notbewilligungen nicht lediglich für Kundgebungen bei unvorhersehbaren Ereignissen gedacht?
8. Vertritt der Stadtrat neuerdings die Meinung, dass es für solche Kundgebungen keine Bewilligungen mehr braucht? Wenn ja, was sind die Konsequenzen für zukünftige Demonstrationen und deren Organisatoren?
9. Hatten die SBB Kenntnis vom "Baustellenmittag" mitten im Zürcher Hauptbahnhof und gaben sie dafür ihre Zustimmung? Wenn ja, warum? Falls nein, ist dem Stadtrat bekannt, ob eine Strafanzeige der SBB gegen die Organisatoren vorliegt?
10. Mit welchen Sanktionen haben die Organisatoren der nicht bewilligten Kundgebung durch die Zürcher Innenstadt nun zu rechnen?
11. Lagen von den Organisatoren bzw. deren Hintermännern in der Vergangenheit bereits solche Verstösse vor? Falls ja, welche und wie oft kamen sie vor?
12. Auch Mitglieder des Schwarzen Blocks sind an der Kundgebung gesichtet worden: Hatte die Stadtpolizei im Vorfeld Kenntnis davon, dass sich auch Mitglieder des Schwarzen Blocks am Streik beteiligen werden?
13. Weshalb hat die Stadtpolizei die unbewilligte Demonstration zugelassen bzw. diese nicht umgehend aufgelöst?
14. Welche Kosten entstanden der VBZ im Zusammenhang mit der Blockierung und Umleitung der diversen Bus- und Tramlinien (u.a. Linien 4, 8, 13, 17, 32)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Demonstrationen und Kundgebungen stellen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds dar und sind daher grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich APV; AS 551.110). Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Versammlungsfreiheit. Vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundrechte toleriert die Stadtpolizei Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligungen. Für die kurzfristig angesetzte Veranstaltung vom 10. November 2015 konnte im Vorfeld nach Besprechungen zwischen einem Gewerkschaftsvertreter, dem Polizeivorsteher und der Stadtpolizei in Bezug auf die Kundgebung beim Helvetiaplatz eine Lösung gefunden werden. Es bleibt festzuhalten, dass die Stadt Zürich nicht in arbeitsrechtliche Differenzen, wie sie der Aktionstag der Gewerkschaften darstellte, eingreift. Gesetzesverstösse werden wie üblich polizeilich verfolgt und geahndet. Sachbeschädigungen wurden der Stadtpolizei nicht gemeldet.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 bis 3 («Dem Vernehmen nach verfügten die Organisatoren des "Chaostags" über keine ausreichenden Bewilligungen für ihre Aktionen. Trifft dies zu?» «Wenn ja: Haben die Organisatoren keine Bewilligung eingeholt oder wurde eine solche zwar eingereicht, aber nicht bzw. nur teilweise bewilligt?» «Wurden die Organisatoren vom Polizeivorsteher vorgängig darauf hingewiesen, dass für die geplanten Aktionen entsprechende Bewilligungen einzuholen sind - oder hat das Polizeidepartement trotz seinem Informationsstand, dass die Organisatoren eine solche Bewilligung nicht oder nur teilweise einzuholen gedenken, bewusst darauf verzichtet, diese darauf hinzuweisen? Falls ja, welche Absicht war damit verbunden?»):

Die Gewerkschaft Unia verfügte seitens des Polizeivorstehers über eine Bewilligung für eine Kundgebung in Zürich 4, Ankerstrasse. Der Vorsteher des Polizeidepartements und die Stadtpolizei legten dem Vertreter der Unia im Vorfeld bei der eingangs erwähnten Besprechung auch die Notwendigkeit einer geordneten Durchführung einer allfälligen Demonstration ohne unnötige Verkehrsbehinderungen dar. Entsprechende Bewilligungsgesuche gingen daraufhin nicht ein. Als sich im Laufe der Kundgebung die Formierung eines Umzugs abzeichnete, bot die Stadtpolizei den Organisatoren wiederholt eine sogenannte Notbewilligung zur Durchführung der Demonstration an. Die Vertreter der Unia waren jedoch nicht bereit, den Ablauf der Demonstration mit einer Notbewilligung zu regeln.

Zu Frage 4 («Sofern der Stadtrat bei Vorliegen eines Gesuchs solche Bewilligungen erteilt hätte: Welche Bedingungen und Auflagen hätten die Organisatoren dafür erfüllen müssen?»):

Die Bewilligungsauflagen werden im Einzelfall und den konkreten Umständen angemessen verfügt. Eine häufige Auflage bei Demonstrationen betrifft z. B. die Einhaltung einer bestimmten Route.

Zu Frage 5 («Welche Massnahmen trifft die Stadtpolizei beim Fehlen entsprechender Demonstrationsbewilligungen? Welche Massnahmen wurden im gestrigen Fall getroffen?»):

Wie einleitend erwähnt toleriert die Polizei vor dem Hintergrund der genannten verfassungsmässigen Rechte Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligung. Die Stadtpolizei beurteilt jeden Einsatz einzeln und legt ihr Vorgehen fest. Die Verhältnismässigkeit und die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Demonstration sowie der Bevölkerung stehen dabei im Vordergrund. Wenn mit Demonstrationen zu rechnen ist, trifft die Stadtpolizei mit allen Partnerinnen und Partnern Absprachen hinsichtlich Verkehrssumleitungen und weiterer Belange und stellt verkehrspolizeiliche Mittel für die Verkehrsregelung bereit.

Zu Frage 6 («Wie wird generell sichergestellt, dass Organisatoren von Demonstrationen, welche sich ans geltende Recht halten, nicht schlechter gestellt werden als solche, welche sich nicht an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten?»):

Organisatorinnen oder Organisatoren unbewilligter Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden in der Regel ermahnt oder verzeigt, sofern eine Organisatorin oder ein Organisator überhaupt eruiert werden kann.

Zu Frage 7 («Gedenkt der Stadtrat allenfalls, solche unbewilligten Kundgebungen jeweils mit Notbewilligungen kurzerhand zu legalisieren? Sind solche Notbewilligungen nicht lediglich für Kundgebungen bei unvorhersehbaren Ereignissen gedacht?»):

Die Notbewilligung als Instrument einer flexiblen und dem Wesen der betroffenen verfassungsmässigen Grundrechte angemessenen Praxis im Umgang mit politischen Veranstaltungen hat sich bewährt. In der Regel wird eine Notbewilligung ausgestellt, weil das aktuelle Anliegen dringlich ist und der Zeitraum für eine ordentliche Vernehmlassung unter Einbezug sämtlicher Anspruchsgruppen zu kurz wäre (vgl. dazu Stadtratsbeschluss Nr. 1431/2011, «Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) und dazugehörige Gebührenordnung (Benutzungsgebührenordnung), Neuerlasse», Erläuterung zu Art. 2 Abs. 2).

Zu Frage 8 («Vertritt der Stadtrat neuerdings die Meinung, dass es für solche Kundgebungen keine Bewilligungen mehr braucht? Wenn ja, was sind die Konsequenzen für zukünftige Demonstrationen und deren Organisatoren?»):

Grundsätzlich ist jede Veranstaltung auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig. Betreffend Konsequenzen der Durchführung von Veranstaltungen ohne Bewilligung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu Frage 9 («Hatten die SBB Kenntnis vom "Baustellenmittag" mitten im Zürcher Hauptbahnhof und gaben sie dafür ihre Zustimmung? Wenn ja, warum? Falls nein, ist dem Stadtrat bekannt, ob eine Strafanzeige der SBB gegen die Organisatoren vorliegt?»):

Diese Frage kann nicht durch den Stadtrat beantwortet werden und müsste den SBB gestellt werden.

Zu Frage 10 («Mit welchen Sanktionen haben die Organisatoren der nicht bewilligten Kundgebung durch die Zürcher Innenstadt nun zu rechnen?»):

Die Stadtpolizei prüft eine Verzeigung.

Zu Frage 11 («Lagen von den Organisatoren bzw. deren Hintermännern in der Vergangenheit bereits solche Verstösse vor? Falls ja, welche und wie oft kamen sie vor?»):

Aus Gründen des Amtsgeheimnisses kann darüber keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 12 («Auch Mitglieder des Schwarzen Blocks sind an der Kundgebung gesichtet worden: Hatte die Stadtpolizei im Vorfeld Kenntnis davon, dass sich auch Mitglieder des Schwarzen Blocks am Streik beteiligen werden?»):

Der «Schwarze Block» ist aus Sicht der Stadtpolizei eine ungenaue und schwer zu definierende Bezeichnung. Ob Exponentinnen oder Exponenten aus dem Umfeld der mit diesem Begriff bezeichneten Gruppierung(en) am Aktionstag teilgenommen haben, ist nicht bekannt. Diesbezügliche Meldungen sind keine bei der Stadtpolizei eingegangen, weder im Vorfeld noch im Nachgang zum Aktionstag.

Zu Frage 13 («Weshalb hat die Stadtpolizei die unbewilligte Demonstration zugelassen bzw. diese nicht umgehend aufgelöst?»):

Aus Gründen der verfassungsmässigen Grundrechte, der Verhältnismässigkeit und der Sicherheit aller Beteiligten werden friedliche unbewilligte Demonstrationen nicht ungeachtet der näheren Umstände umgehend aufgelöst. Nimmt eine Demonstration gewalttätige Züge an, interveniert die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit.

Zu Frage 14 («Welche Kosten entstanden der VBZ im Zusammenhang mit der Blockierung und Umleitung der diversen Bus- und Tramlinien (u.a. Linien 4, 8, 13, 17, 32)?»):

Die Verkehrsbetriebe haben im Zusammenhang mit dem Aktionstag der Gewerkschaften die unmittelbar entstandenen Zusatzkosten erfasst. Dazu gehören einerseits die Aufwendungen für die zusätzlich benötigten Fahrzeuge, andererseits die Kosten für den zusätzlichen Personalaufwand, der sich unter anderem aus Fahrleistungen, Disponierung, Serviceleitung und Kundenlenkung zusammensetzt. Die dabei entstandenen Fahrzeugkosten betragen Fr. 280.–, die Personalkosten Fr. 3526.–, insgesamt also Fr. 3806.–.

Vor dem Stadtrat

der stellvertretende Stadtschreiber

Michael Lamatsch